

Wenn man auch nicht unbedingt daraus schließen muß, diese Zeilen seien erst nach Bertholds Tod 1244 geschrieben, obgleich dies die nächstliegende Erklärung wäre, so können sie doch unmöglich bald nach seinem Amtsantritt 1223 verfaßt sein, sondern gehören sicher in eine spätere Phase seiner Sedenzzeit.

Nun könnte man mit Bloch und Haller annehmen, daß es sich bei diesen Verweisen durchweg um spätere Neuburger bzw. Marbacher Zusätze handle, allein, wie Holtzmann richtig bemerkt hat, „damit ist es nicht getan“³³. Es gibt nämlich kein eindeutiges und durchgängig anwendbares Kriterium, diese Zusätze vom ursprünglichen Text zu unterscheiden – wobei weiterhin noch zu klären wäre, was man eigentlich unter dem „ursprünglichen“ Text zu verstehen habe: die zugrundeliegende Quelle oder das Eigengut des Kompilators. Haller ermittelte durch Stilvergleich eine ganze Reihe von Neuburger Zusätzen, da seiner Meinung nach „des Neuburgers hilfloses Stammeln“, das man an einer dorthin zu lokalisierenden Glosse beobachten könne, in mehreren anderen Passagen eindeutig wiederzuerkennen sei³⁴. Nun ist ein Stilvergleich, der sich nur auf wenige Sätze als Vergleichsmaterial stützen kann, bei einem Text, der aus zahllosen Elementen verschiedenster Provenienz zusammengesetzt ist, schon an sich eine heikle Sache. Nicht jeder, der holperiges Latein schreibt, muß unbedingt mit jenem Mönch identisch sein, bei dem dies zuerst aufgefallen ist. Doch selbst wenn man Haller in diesem Punkt folgt und deshalb die Indizien für eine Abfassung nach 1237 nicht gelten läßt, so bleiben doch auch nach Ausscheidung dieser späteren Glossen noch genügend Anhaltspunkte dafür übrig, daß der Text insgesamt erst in einiger Distanz zum historischen Geschehen des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts verfaßt sein kann. War dies Haller zwar selber bewußt³⁵, so hielt er doch für die älteren Teile der Marbacher Annalen an einer Abfassung schon um 1200 fest. Es ist aber, wie aus den oben angeführten Stellen hervorgeht, mit Holtzmann davon auszugehen, daß schon diese frühen Passagen nicht in der Originalgestalt vorliegen, sondern Teil einer späteren Kompilation sein müssen. Dies gilt besonders für

sum nomen sibi acquisivit. Vgl. zu dieser Stelle auch unten Anm. 69.

33) HOLTZMANN, Zu den Marbacher Annalen (wie Anm. 9) S. 57. Die Ansicht von SCHMALE, Otto von St. Blasien und Marbacher Annalen (wie Anm. 8) S. 8 f., die Berichte für die Zeit zwischen 1200 und 1222 seien gleichzeitige, etappenweise entstandene Aufzeichnungen, ist deshalb unhaltbar.

34) HALLER, Die Marbacher Annalen (wie Anm. 6) S. 56–65, das Zitat S. 64.

35) Ebd. S. 65.